

2976/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.12.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Haidlmayr, Freundinnen und Freunde betreffend Auf- und Ausbau von regionalen Zentren für Beschäftigung und geschützte Arbeit durch die Nervenlinik Mauer, Nr. 2958/J**, wie folgt:

Frage 1:

Nach den mir vorliegenden Informationen über den Ausbau des in den Wirkungsbereich der Bundesländer fallenden bedürfnisgerechten Angebotes an Soziotherapie und Rehabilitation im Rahmen der Beschäftigung und geschützten Arbeit für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen ist noch kein flächendeckendes Angebot seitens der Länder vorhanden. In der jüngsten mir vorliegenden Erhebung, die im Jahr 2000 im Rahmen der Gesundheitsplanungsarbeiten der Strukturkommission durchgeführt wurde, wird festgestellt, dass österreichweit etwa die Hälfte des errechneten Solls an Platzkapazitäten vorhanden ist, wobei große regionale Unterschiede im Ausbaugrad festzustellen sind. Grundsätzlich ist in allen Bundesländern noch ein weiterer Ausbaubedarf gegeben, wobei dieser etwa in Oberösterreich oder in Wien geringer ist als in den anderen Bundesländern.

Fragen 2 und 4 bis 8:

Ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt der NÖ Landesnervenlinik (LNK) Mauer liegt in der soziotherapeutischen Behandlung und Beschäftigungstherapie für psychisch kranke Menschen. Primär zuständig für derartige Maßnahmen ist - wie bereits erwähnt - das Land.

Die LNK Mauer ist eine landesfondsfinanzierte Krankenanstalt. Die in diesem Krankenhaus erbrachten Leistungen sind somit nach Maßgabe der Art. 15a-Verein-

barung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung von dem in Niederösterreich eingerichteten Landesfonds abzugelten. Mit der Zahlung der Sozialversicherungsträger an den NÖ Landesfonds sind daher auch alle Leistungen der LNK Mauer seitens der Sozialversicherungsträger zur Gänze abgegolten. Daraus ergibt sich aber auch, dass es sich hier primär um Leistungen der Krankenbehandlung handelt, und eine unmittelbare Leistungszuständigkeit für die Unfall- und Pensionsversicherungsträger in diesem Zusammenhang nicht besteht. Diese Versicherungsträger sind dessen ungeachtet jedenfalls bestrebt, ihren Verpflichtungen (auch) auf dem Gebiet der psychotherapeutischen Betreuung bzw. der Rehabilitation von psychisch kranken Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bestmöglich nachzukommen. Eine über das Ausmaß der derzeitigen Finanzierungsanteile hinausgehende Finanzierungszusage seitens der Sozialversicherung kann gegenwärtig jedoch nicht in Aussicht genommen werden.

Für Maßnahmen, die unmittelbar zur Vorbereitung der Integration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt geeignet sind, sind jedoch Förderungen aus Mitteln der Behindertenmilliarde möglich. Die Prüfung bzw. allfällige Förderung dieser Maßnahmen wird vom Bundessozialamt Wien Niederösterreich Burgenland gemeinsam mit dem Land und dem Arbeitsmarktservice vorgenommen. Die LNK Mauer hat ein Konzept beim Bundessozialamt Wien Niederösterreich Burgenland eingereicht. Weiterführende Gespräche, insbesondere mit dem Land Niederösterreich und dem Arbeitsmarktservice, sind noch ausständig. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden abzuwarten sein.

Frage 3:

Die Evaluierung des niederösterreichischen Psychiatriepflichtgesetzes ist in Arbeit und soll demnächst fertig gestellt werden.

Fragen 9 und 10:

Das dargestellte Modell des sozialpsychiatrischen Zentrums der LNK Mauer ist auf Grund seines umfassenden therapeutischen Ansatzes als positiv und erfolgversprechend für eine Wiedereingliederung chronisch psychisch kranker Menschen in das Privat- und Arbeitsleben zu bewerten. Eine entsprechende Ausweitung des Angebotes wäre daher grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass das Ziel einer bedarfsgerechten psychiatrischen Versorgung die dezentralisierte wohnortnahe Versorgung ist. Einrichtungen zur psychiatrischen Rehabilitation sollten daher bevorzugt im außerstationären Bereich im Rahmen von Wohnprojekten gemeindenah errichtet werden.